

bei Hühnergeflügel zu erarbeiten. Auf der Grundlage dieses Programms hat die Tierzucht-Hauptinspektion in Verbindung mit dem Leitinstitut in Merbitz die Züchtung von Linienhybriden wissenschaftlich zu leiten.

Die Wassergeflügel- und Putenzucht sind auf der Grundlage der Reinzucht unter Beachtung einer wirtschaftlichen Eierleistung und Verbesserung der Masteigenschaften weiter zu entwickeln.

D. Schafzucht

4. Auf der Grundlage der Reinzucht sind in den Stammzuchten die Methoden der Nachkommenschaftsprüfung zu vervollkommen und zu erweitern.

Das Leitinstitut für Schafzucht und -haltung in Halle hat bis 31. Dezember 1962 ein Programm für die Vervollkommnung und Erweiterung der Methoden der Nachkommenschaftsprüfung und für die schnellere züchterische Verbesserung der Gebrauchsherden auszuarbeiten. Auf der Grundlage dieses Zuchtprogramms hat die Tierzucht-Hauptinspektion in Verbindung mit dem Leitinstitut die Schafzucht wissenschaftlich zu leiten.

E. Pferdezucht

5. In der Pferdezucht sind zur Verbesserung der Leistungseigenschaften die Reinzucht und die Kreuzung auf dem Wege der Blutzuführung vorzunehmen. Das Leitinstitut für Pferdezucht und -haltung Halle hat bis zum 1. Juli 1962 ein Zuchtprogramm für die weitere Entwicklung der drei Wirtschaftspferderassen und Reitpferdeproduktion auszuarbeiten und dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zur Bestätigung vorzulegen. Auf der Grundlage dieses Programms hat die Tierzucht-Hauptinspektion in Verbindung mit dem Leitinstitut für Pferdezucht und -haltung die Pferdezucht wissenschaftlich zu leiten.

F. Bienenzucht

6. In der Bienenzucht ist zur Steigerung der Honigproduktion vom Leitinstitut für Bienenzucht in Tälermühle bis zum 1. Juli 1962 ein züchterisches Programm zu erarbeiten, auf dessen Grundlage die Tierzucht-Hauptinspektion in Verbindung mit dem Leitinstitut die Bienenzucht wissenschaftlich leitet.

Anordnung Nr. 2*
über das Statut der Deutschen Akademie
der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

Vom 30. März 1962

§ 1

Die Anordnung vom 17. Oktober 1955 über das Statut der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (GBl. I S. 700) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 30. März 1962 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichelt

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 Nr. 89 S. 700)